
513. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 513, Punkt 4 (b) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 618
SOLIDARITÄT MIT DEN OPFERN DES TERRORISMUS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis darauf, dass sich die Teilnehmerstaaten in der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet haben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um terroristische Handlungen zu verhindern und die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf Leben, jedes Menschen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vor terroristischen Handlungen zu schützen,

in der Erwägung, dass terroristische Handlungen die Ausübung der Menschenrechte schwer beeinträchtigen, und in Bekräftigung unserer Entschlossenheit, den Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen und dadurch das Leben unserer Bürger sicherer zu machen,

in Bekräftigung der in der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus enthaltenen Verpflichtung, dass alle gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten im Einklang stehen müssen,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Opfer des Terrorismus, die Körperverletzungen oder gesundheitliche Schäden erlitten haben, und die Hinterbliebenen und Angehörigen von Personen, die bei Terroranschlägen ums Leben kamen, verstärkter Solidarität im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht bedürfen –

1. lädt die Teilnehmerstaaten ein, je nach der innerstaatlichen Rechtslage die Möglichkeit einer Einführung oder Verbesserung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung – auch finanzieller Art – von Opfern des Terrorismus und ihrer Angehörigen zu prüfen;
2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, im Interesse der Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen sowie zu deren Unterstützung mit entsprechenden zivilgesellschaftlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten;
3. ersucht das BDIMR und das Sekretariat, diesen Beschluss bei entsprechenden OSZE-Veranstaltungen bekannt zu machen;
4. ersucht das BDIMR, eine Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, die die Hilfeleistung und Entschädigung für Opfer des Terrorismus regeln, um in

diesem Bereich vorhandene bewährte Praktiken zu fördern, und lädt die Teilnehmerstaaten ein, dem BDIMR entsprechende Informationen zuzuleiten;

5. ersucht den Generalsekretär, in seinem Jahresbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses zu informieren.